



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1476

A09

14. August 2023

Seite 1 von 5

Telefon 0211 871-3218

Telefax 0211 871-3231

für die Mitglieder
des Innenausschusses

Sitzung des Innenausschusses am 17.08.2023
Antrag der Fraktion der SPD vom 05.07.2023 „Schusswaffeneinsatz
in Mülheim an der Ruhr am 23/24.06.2023“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags über-
sende ich den schriftlichen Bericht zum TOP „Schusswaffeneinsatz in
Mülheim an der Ruhr am 23/24.06.2023“

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul MdL

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



Schriftlicher Bericht
des Ministers des Innern
für die Sitzung des Innenausschusses am 17.08.2023
zum Tagesordnungspunkt
„Schusswaffeneinsatz in Mülheim an der Ruhr am 23/24.06.2023“

Antrag der Fraktion der SPD vom 05.07.2023

Da es sich um ein laufendes Ermittlungsverfahren handelt, ist insoweit allein die sachleitende Staatsanwaltschaft auskunftsberechtigt. Das Ministerium der Justiz hat mir zu dem angefragten Tagesordnungspunkt mit Schreiben vom 09.08.2023 folgende Informationen zur Verfügung gestellt.

„Die Leitende Oberstaatsanwältin in Duisburg hat dem Ministerium der Justiz am 07.08.2023 wie folgt berichtet:

„Die bei meiner Behörde geführten Ermittlungsverfahren richten sich einerseits gegen einen 22-Jährigen Polizeibeamten und eine 24-Jährige Polizeibeamtin des Polizeipräsidiums in Essen und andererseits gegen einen 28-Jährigen syrischen Staatsangehörigen (im Folgenden gesondert Verfolgter). Die Verfahren werden jeweils wegen versuchten Totschlags geführt.

Den Verfahren liegt der folgende Sachverhalt zugrunde:

Am 23.06.2023 um 23:58 Uhr wurde die Leitstelle der Feuerwehr Mülheim durch einen Notruf über eine vermeintliche Messerstecherei am Mülheimer Hauptbahnhof informiert und steuerte diese Information an die zuständige Polizei Essen. Die zuerst vor Ort eintreffenden Polizei-



beamten, ein 22-Jähriger Beamter und eine 24-Jährige Beamtin, konnten eine solche Messerstecherei jedoch nicht feststellen. Hingegen trafen sie im Rahmen der Nachschau vor Ort auf den nach Abtrennung inzwischen in einem gesonderten Verfahren beschuldigten 28-Jährigen Syrer, der mit einem Cuttermesser und einem abgeschlagenen Flaschenhals in seinen Händen bedrohlich sowie in deren Wahrnehmung sehr aggressiv auf die beiden Beamten zuing. Dann ergriff er allerdings die Flucht. Die beiden Beamten konnten ihn im Rahmen der Nacheile im Bereich einer nahe gelegenen Flüchtlingsunterkunft stellen.

Dort ging der gesondert Verfolgte erneut in vorbeschriebener Weise auf die beiden Beamten zu. Die Beamten forderten ihn daraufhin unter Vorhalt der dienstlich gestellten Schusswaffen mehrfach erfolglos auf, stehen zu bleiben und seine Bewaffnung abzulegen. Als sich der Abstand zu ihnen weiter verkürzte, gab die Beamtin einen Schuss ab und traf den 28-Jährigen, der zunächst zu Boden sank. Dabei hielt er nach dem bisherigen Stand der Ermittlungen zumindest das Messer weiterhin in der Hand, sprach Allahu-Akbar-Rufe aus und stand erneut auf. Nach erneuter verbaler Interaktion gaben die beiden Beamten nahezu zeitgleich einen Schuss ab.

Die genaue Reihenfolge der Schüsse ist Gegenstand der Ermittlungen. Ein Schuss traf den Oberkörper, ein Schuss den rechten Oberschenkel und der dritte Schuss die Weichteile am linken Schienbein. Der erneut getroffene gesondert Verfolgte sank zu Boden, legte das Messer aber weiterhin nicht ab, so dass weitere inzwischen anwesende Beamte ihn unter Einsatz eines dienstlich gestellten Distanz-Elektroimpulsgerätes entwaffneten. Im Anschluss wurde der gesondert Verfolgte durch hinzugekommene Rettungskräfte in das nächstgelegene Krankenhaus,



verbracht. Aufgrund der Verletzungen [...] bestand akute Lebensgefahr. Das Leben des gesondert Verfolgten konnte durch eine Notoperation gerettet werden. Lebensgefahr besteht nicht mehr.

Unter Sachleitung der zuständigen Staatsanwaltschaft Duisburg wurde sowohl gegen die beiden Polizeibeamten als auch gegen den gesondert Verfolgten ein Ermittlungsverfahren wegen versuchten Totschlags eingeleitet und das Polizeipräsidium Bochum mit den umfangreichen Ermittlungen beauftragt. Es wurden sodann Zeugen vernommen, das Messer, die verwendeten Schusswaffen, Kleidung sowie das verwendete Distanz-Elektroimpulsgerätes sichergestellt und untersucht, der Notruf verschriftlicht, eine eingeschaltete Bodycam sichergestellt und ausgewertet, Blutproben des gesondert Verfolgten genommen, dessen Krankenunterlagen sichergestellt und deren rechtsmedizinische Bewertung beauftragt, sowie die Wohnung des gesondert Verfolgten durchsucht.

Akteneinsicht an die Verteidiger der beiden beschuldigten Beamten wurde zwischenzeitlich gewährt. Deren Stellungnahmen stehen noch aus.

Die Ermittlungen dauern an. Gegenstand der Ermittlungen ist insbesondere auch die Rechtmäßigkeit des Schusswaffeneinsatzes durch die Beamten. In Bezug auf den gesondert Verfolgten liegen Hinweise darauf vor, dass dieser bereits vor dem Geschehen suizidgefährdet war.⁴

Der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf hat dem Ministerium der Justiz in seinem Randbericht vom 08.08. 2023 ergänzend Folgendes mitgeteilt:



„Eine Zuständigkeit der ZenTer NRW für das Verfahren gegen den 28-Jährigen Syrer, der während der Geschehnisse auch „Alahu Akbar“ rief, wurde in Erwägung gezogen und noch am 24. Juni 2023 zwischen dem Dezernenten der Staatsanwaltschaft Duisburg und dem Dezernenten der ZenTer NRW, dem am 24. Juni 2023 der Eildienst übertragen war, erörtert. Da die konkreten Geschehensabläufe nicht darauf schließen ließen, dass der Ausruf „Alahu Akbar“ der Bekräftigung des Vorgehens des gesondert Verfolgten gegen die Beamten diene, wurde eine Zuständigkeit der ZenTer NRW aufgrund der AV des JM vom 13. März 2018 (4021 – III. 53) abgelehnt.“

Gegen die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung hat der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf keine Bedenken.“